

Kleine Anfrage

des Abg. Alfred Dagenbach REP

und

Antwort

des Wirtschaftsministeriums

Straßenverkauf von Blumen durch „Fliegende Händler“

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse hat sie über sogenannte „Fliegende Händler“, die an Aus- bzw. Zufahrten zu Bundesautobahnen, an Bundesstraßen und Ausfallstraßen der Städte, die oftmals ohne Genehmigung für den Standort oder ohne eine Reise-Gewerbekarte Blumen anbieten bzw. sich nicht an die gesetzlichen Ladenöffnungszeiten sowie an das Kinderarbeitsverbot halten?
2. Welche Auswirkungen auf Einnahmeverluste beim Blumenhandel und Steuerausfälle hat dieses Verhalten sogenannter „Fliegender Händler“ in Baden-Württemberg?
3. Welche Maßnahmen ist sie bereit, zum Beispiel durch verstärkte Kontrollen von Polizei und Ordnungsämtern bzw. Kompetenzerweiterungen für die Industrie- und Handelskammern o. ä., zu ergreifen?

02. 12. 97

Dagenbach REP

Begründung

Floristen, wie auch deren Berufsvertretungen, beklagen sich in zunehmendem Maße, daß an Aus- bzw. Zufahrten zu Bundesautobahnen, an Bundesstraßen und Ausfallstraßen der Städte „Fliegende Händler“ ihre Blumen anbieten, was oftmals ohne Genehmigung für den Standort oder ohne eine Reise-Gewerbekarte geschieht. An die gesetzlichen Ladenöffnungszeiten würden sich diese Händler in

der Regel ebensowenig halten, wie an das Verbot von Kinderarbeit usw. Oftmals würden sie ein erhebliches Verkehrsrisiko auch durch die dort anhaltenden Kunden darstellen. Auch habe man häufig den Eindruck, daß weder die Ordnungsämter, noch die Polizei in der Lage noch gewillt sei, diesem Treiben mit Nachdruck zu begegnen. Solchermaßen geschädigte Floristen versuchen oftmals vergeblich, die vor Ort zuständigen Behörden zum Eingreifen zu bewegen und sind der Ansicht, daß das auf diesem Wege entzogene Umsatzpotential mit der Zeit selbständige Existenzen, Arbeits- und Ausbildungsplätze vernichte und die „Öffentliche Hand“ durch eine exzessive Liberalität am falschen Platz auf Steuern und Sozialabgaben verzichte.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 30. Januar 1998 Nr. 1–4415.0/16 beantwortet das Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Sozialministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Umwelt und Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Wer am Straßenrand als „Fliegender Händler“ Blumen verkauft, übt grundsätzlich ein Reisegewerbe im Sinne der Gewerbeordnung aus. Sofern eine reisegewerbliche Tätigkeit zu bejahen ist, benötigen die „Fliegenden Händler“ in der Regel eine Reisegewerbekarte nach § 55 Abs. 2 der Gewerbeordnung, sofern nicht der Verkauf der Blumen nach § 55a Abs. 1 Nr. 3 GewO in der Gemeinde des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung ausgeübt wird und die Gemeinde nicht mehr als 10 000 Einwohner zählt. Diese reisegewerbekartenfreie Tätigkeit wäre jedoch nach § 55c GewO bei Beginn des Gewerbes der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Der Schwerpunkt der Verstöße dürfte in Baden-Württemberg jedoch nicht auf gewerberechtlichem Gebiet liegen, wie Erhebungen des Wirtschaftsministeriums im nachgeordneten Bereich ergeben haben. Nur in Einzelfällen konnte ein Verkauf ohne die erforderliche Reisegewerbekarte bzw. bei reisegewerbekartenfreier Tätigkeit ohne die erforderliche Anzeige festgestellt werden.

Auch dem Sozialministerium ist die Problematik des fliegenden Blumenhandels bekannt. Auf Wunsch des Badischen und des Württembergischen Gartenbauverbandes, die den kommerziellen Erwerbsgartenbau in Baden-Württemberg vertreten, hat das Sozialministerium im Frühjahr 1997 in einem Gespräch mit Vertretern dieser Verbände die ladenschlußrechtliche Situation bei Wochenendverkauf erörtert. In diesem Zusammenhang haben die Verbände fünf Standorte konkret benannt, an denen fliegender Blumenhandel stattfindet, die über das Ministerium für Umwelt und Verkehr dem nachgeordneten Bereich zur Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen gemeldet wurden.

Ladenschlußrechtlich handelt es sich bei dem Blumenverkauf am Straßenrand um ein „gewerbliches Feilhalten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen“. Dieser fliegende Handel unterliegt nach § 20 Ladenschlußgesetz den gleichen ladenschlußrechtlichen Regelungen wie der stationäre Blumenhandel. Für den Verkauf an Wochenenden bedeutet dies folgendes:

Samstags ab 16 Uhr (an den vier Samstagen vor dem 24. Dezember ab 18 Uhr) ist der Blumenverkauf nicht mehr zulässig. Für den Blumenverkauf an *Sonntagen* gilt in Abweichung von den allgemeinen Ladenschlußzeiten eine Sonderregelung. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

Sonn- und Feiertagen (Sonntagsverkaufsverordnung vom 21. Dezember 1957, BGBl. I S. 1881, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996, BGBl. I S. 1186) dürfen Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfang Blumen feilgehalten werden, an Sonn- und Feiertagen für die Dauer von zwei Stunden (am 1. November, am Volkstrauertag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag sechs Stunden) für die Abgabe von Blumen geöffnet sein. Die zeitliche Lage der zugelassenen Öffnungszeiten wird nach § 12 Ladenschlußgesetz in Verbindung mit § 8 der Verordnung über den Ladenschluß (GBl. 1996, S. 658) durch *Rechtsverordnung der Gemeinde* festgelegt. Wenn keine Rechtsverordnung der Gemeinde vorhanden ist, ist der sonn- und feiertägliche Verkauf von Blumen unzulässig. In der Regel werden allerdings entsprechende Rechtsverordnungen gelten, die von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich die Öffnungszeiten für den Blumenhandel an Sonn- und Feiertagen regeln. In der Mehrzahl der Fälle dürfte eine Zeit in der Gegend später Vormittag/früher Nachmittag festgelegt sein.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß der *samstägliche* Blumenverkauf durch den fliegenden Handel ladenschlußrechtlich dann unzulässig ist, wenn er außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten stattfindet (in der Regel nach 16 Uhr). *Ein sonn- und feiertäglicher* Blumenverkauf durch den fliegenden Handel kann ladenschlußrechtlich nur dann beanstandet werden, wenn in der betreffenden Gemeinde entweder keine Rechtsverordnung auf der Grundlage des § 12 Ladenschlußgesetz in Verbindung mit der Sonntagkaufsverordnung vorhanden ist oder wenn der Verkauf außerhalb der in der Rechtsverordnung der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten stattfindet.

Das Sozialministerium hat keine Hinweise darauf, daß im Zusammenhang mit fliegendem Handel Kinder (unzulässig) beschäftigt würden. Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz dürfen Kinder (noch nicht 15 Jahre alt) samstags und sonntags grundsätzlich nicht beschäftigt werden (Sonderregelungen gelten für landwirtschaftliche Familienbetriebe, die im vorliegenden Zusammenhang kaum relevant sein dürften).

Der Straßenverkauf von Blumen durch „Fliegende Händler“ ist nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 STVO verboten, wenn er den Verkehr gefährden oder erschweren kann. Er stellt außerdem eine Sondernutzung nach Straßenrecht dar, wenn der Verkauf auf der Straßenfläche stattfindet oder sich auf die Straßenfläche auswirkt.

Das Ministerium für Umwelt und Verkehr hat vor einigen Monaten eine Umfrage bei den nachgeordneten Behörden der Straßenbauverwaltung durchgeführt, um zu erfahren, inwieweit dort Fälle des Blumenhandels auf und an Straßen festgestellt und wie diese Fälle behandelt wurden. Die Umfrage hat im wesentlichen folgendes ergeben:

Der Umfang der von den Behörden der Straßenbauverwaltung des Landes insgesamt festgestellten Fälle ist – abgesehen von einer gewissen örtlichen Konzentration zum Beispiel im Raum Heidelberg – als nicht auffallend groß einzuschätzen. Soweit Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Sondernutzungserlaubnis für den Straßenhandel an den überörtlichen Straßen außerhalb der Ortslagen gestellt wurden, sind diese von den zuständigen Behörden grundsätzlich abgelehnt worden. Darüber hinaus haben die Straßenbauämter in der Vergangenheit wiederholt Straßenhändler bei den zuständigen unteren Verwaltungsbehörden oder bei den örtlichen Polizeidienststellen angezeigt. Gegen die Betroffenen wurden Bußgeldverfahren durchgeführt.

Zu 2.:

Die durch sog. „Fliegende Händler“ verursachten Einnahmeverluste beim floristischen Facheinzelhandel sind nicht bezifferbar. Das Finanzministerium sieht sich deshalb außerstande, Angaben zu den hierdurch für den Fiskus entstehenden Steuermindereinnahmen zu machen. Der Finanzverwaltung liegt insoweit kein auswertbares Datenmaterial vor, zu verlässige Schätzungen sind nicht möglich.

Zu 3.:

Die Überwachung der Einhaltung von reisegewerblichen Bestimmungen ist u. a. Aufgabe des Polizeivollzugsdienstes. Dieser überprüft im Rahmen der täglichen Aufgabenwahrnehmung die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Statistische Angaben liegen nur vom Wirtschaftskontrolldienst, ein Fachdienst der Schutzpolizei, vor. So wurden 1996 über 12 000 Ermittlungen in den Rechtsbereichen Reisegewerbe/Marktverkehr durchgeführt. Innerhalb des Rechtsbereichs bildet der Straßenverkauf von Blumen keinen erkennbaren Schwerpunkt.

Eine stichprobenweise Abfrage der Polizeidienststellen hat im übrigen ergeben, daß die Polizei in Baden-Württemberg anlaßbezogen tätig geworden ist und die Einhaltung der gewerberechtlichen und ladenschlußrechtlichen Bestimmungen in lageangepaßtem Umfang kontrolliert hat.

Soweit der nachgeordnete Bereich des Wirtschaftsministeriums berührt ist, ist darauf hinzuweisen, daß eine ständige Überprüfung jedoch schon aus Personalmangel mit Sicherheit nicht geleistet werden kann.

Dr. Mehrländer
Staatssekretär